

Berufsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen
Vom 2. Februar 2007

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 15. April 2020 aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2018 (Nds. GVBl. S. 244) folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 9. April 2014 beschlossen:

1. Teil

Grundpflichten der Berufsausübung

§ 1

Aufgabe des Apothekers

(1) ¹Der Apotheker¹ hat die öffentliche Aufgabe, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. ²Er wirkt bei der Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge sowie bei der pharmazeutischen Forschung und der Heranbildung des pharmazeutischen Nachwuchses mit.

(2) ¹Als Arzneimittelfachmann informiert und berät er insbesondere über Wirkungen und Risiken von Arzneimitteln sowie Medizinprodukten und ihre sachgemäße Anwendung in der Therapie. ²Er berät in der Gesundheitsvorsorge und unterstützt die Patienten in der Selbstmedikation. ³Seine Aufgaben umfassen insbesondere die qualitätsgerechte Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe, Anwendungsberatung, Risikoerfassung von Arzneimitteln, die Suche nach neuen Arzneistoffen und Darreichungsformen sowie die Überwachung dieser Tätigkeiten. ⁴Der Apotheker übt seine Aufgabe mit der Berufsbezeichnung „Apotheker“ in verschiedenen Tätigkeitsfeldern aus, insbesondere in der öffentlichen Apotheke, in der Industrie, im Krankenhaus, in Prüfinstitutionen, bei der Bundeswehr, in Behörden und Körperschaften, an der Universität, in Lehranstalten und Berufsschulen.

§ 2

Freiheit und Verantwortung der Berufsausübung

(1) ¹Der Apotheker übt seinen Beruf frei aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht verpflichten. ²Er darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden.

(2) ¹Der Apotheker hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. ²Er muss sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von seiner Verantwortung für das Leben und die körperliche Unversehrtheit im Rahmen der Gesundheitsberufe leiten lassen. ³Der Apotheker darf das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Apothekerberuf nicht dadurch verletzen, dass er sich von einem unangemessenen Gewinnstreben bei der

¹ Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf Apothekerinnen und Apotheker

Erfüllung seiner Aufgaben beherrschen lässt. ⁴Er hat die Interessen und das Ansehen der Apotheker innerhalb sowie außerhalb seiner Tätigkeit zu wahren.

§ 3

Rechtstreue

Der Apotheker ist verpflichtet, sich über die für die Ausübung seines Berufs geltenden Gesetze, Verordnungen sowie Satzungen und Richtlinien der Apothekerkammer Niedersachsen² zu informieren und die entsprechenden Regelungen sowie Anordnungen der Kammer zu beachten.

§ 4

Fortbildung

¹Der Apotheker, der seinen Beruf ausübt, muss sich beruflich fortbilden, um die für seine Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und weiter zu entwickeln. ²Er muss seine berufliche Fortbildung nachweisen können.

§ 5

Qualitätssicherung

¹Der Apotheker hat durch geeignete Maßnahmen die Qualität seiner pharmazeutischen Tätigkeiten zu prüfen und zu sichern. ²Hierzu zählt auch die Teilnahme an Ringversuchen zur Überprüfung der Rezepturqualität und der Blutmesswerte, an Tests zur Kontrolle und Weiterentwicklung der Beratungsqualität in Apotheken, an Qualitätszirkeln sowie die Etablierung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend der Art und dem Umfang der pharmazeutischen Tätigkeit.

§ 6

Arzneimittelsicherheit

(1) ¹Der Apotheker wirkt daran mit, Arzneimittelrisiken zu ermitteln sowie zu erfassen, zu überwachen und abzuwehren (Pharmakovigilanz / Arzneimittelsicherheit). ²Im Rahmen dieser Aufgaben informiert der Apotheker über die laufend bekannt gewordenen, mit der Anwendung der Arzneimittel verbundenen Neben- und Wechselwirkungen und sorgt dafür, dass Patienten, Ärzte und andere Interessierte auf diese Risiken und auf Möglichkeiten ihrer Minderung sowie Abwehr hingewiesen werden. ³Er soll zur Verbesserung der Pharmakovigilanz Patienten anregen, über unerwünschte Wirkungen von Arzneimitteln zu sprechen und diese zu melden. ⁴Der Apotheker hat unbeschadet spezieller Meldepflichten seine Feststellungen und Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen.

² Im Folgenden Kammer genannt.

(2) Der Apotheker erfüllt unverzüglich die Aufgaben, die sich aus dem zur Abwehr von Arzneimittelrisiken aufgestellten Alarmplan ergeben.

§ 7

Haftpflichtversicherung

Der selbstständig tätige Apotheker ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

2. Teil

Berufspflichten gegenüber Patienten

§ 8

Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) ¹Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alle Vorkommnisse, die dem Apotheker in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit bekannt werden und gilt über den Berufswechsel und die Berufsaufgabe hinaus fort.

(2) Der Apotheker hat alle unter seiner Leitung tätigen Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren, sie ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten und anzuhalten.

(3) Der Apotheker darf unbeschadet der gesetzlichen Aussage- und Anzeigepflichten die der Verschwiegenheit unterliegenden Tatsachen nur mitteilen, soweit der Betroffene ihn von der Schweigepflicht entbunden hat oder die Offenbarung zum Schutz eines höherrangigen Rechtsgutes erforderlich ist.

(4) Der Apotheker darf patientenbezogene Daten nur mit einer schriftlichen Einwilligung des Betroffenen erheben, speichern, nutzen sowie an Dritte weitergeben, sofern nicht gesetzliche Vorschriften Ausnahmen zulassen oder fordern.

§ 9

Information und Beratung

(1) ¹Der Apotheker hat Patienten und andere Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Tierheilkunde oder Zahnheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte hinreichend zu beraten und zu informieren. ²Die Information und Beratung über Arzneimittel muss insbesondere Aspekte der Arzneimittelsicherheit berücksichtigen sowie die sachgerechte Anwendung des Arzneimittels umfassen. ³Der Apotheker hat auch über eventuelle Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung und den Angaben des Patienten oder Kunden

ergeben sowie über die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung des Arzneimittels zu informieren und zu beraten, soweit dies erforderlich ist. ⁴Er hat bei Patienten und anderen Kunden gewissenhaft zu ermitteln, inwieweit diese gegebenenfalls weiteren Informations- und Beratungsbedarf haben und ihnen eine entsprechende Beratung anzubieten. ⁵Im Falle der Selbstmedikation ist auch festzustellen, ob das gewünschte Arzneimittel zur Anwendung bei der vorgesehenen Person geeignet erscheint oder in welchen Fällen anzuraten ist, gegebenenfalls einen Arzt aufzusuchen. ⁶Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend bei apothekenpflichtigen Medizinprodukten.

(2) Bei der Beratung von Patienten und anderen Kunden hat der Apotheker Vertraulichkeit zu gewährleisten.

(3) ¹Der Apothekenleiter muss einschlägige Informationen bereitstellen, um Patienten und anderen Kunden zu helfen, eine sachkundige Entscheidung zu treffen, auch in Bezug auf Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der von ihm erbrachten Leistungen. ²Er muss ferner klare Rechnungen und Preisinformationen sowie Informationen über den Erlaubnis- oder Genehmigungsstatus der Apotheke, den Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf seine Berufshaftpflicht bereitstellen.

(4) Werden Arzneimittel an Kinder abgegeben, hat der Apotheker durch besondere Vorkehrungen einem Arzneimittelfehlgebrauch vorzubeugen.

§ 10

Heilkunde

(1) ¹Dem Apotheker ist untersagt, Heilkunde an Menschen und Tieren auszuüben, soweit ihm dies gesetzlich nicht ausnahmsweise erlaubt ist ²Keine heilkundlichen Leistungen sind die Beratung von Patienten, soweit sie zur Ausübung des Berufs erforderlich ist, sowie Leistungen erster Hilfe in Fällen dringender Gefahr.

(2) ¹Bei analytischen Dienstleistungen darf der Apotheker dem Patienten Mess- und Referenzwerte mitteilen, sofern kein konkreter Krankheitsbezug hergestellt wird. ²Stellt der Apotheker Abweichungen von den Normwerten fest, hat er den Besuch eines Arztes zu empfehlen.

§ 11

Verbot unsachlicher Einflussnahme

(1) Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne vollständige Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können, sind unzulässig, sofern das Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Der Apotheker darf nicht daran mitwirken, die freie Wahl der Apotheke einzuschränken oder zu behindern, insbesondere alte, kranke und behinderte Menschen zu beeinflussen.

(3) ¹Dem Apotheker ist es vorbehalten gesetzlich abweichender Regelungen nicht gestattet, Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck entsteht, dass die bei der Ausübung seines Berufs geschulte fachliche Unabhängigkeit beeinflusst wird. ²Eine Beeinflussung ist nicht anzunehmen, wenn der Wert der Zuwendung geringfügig ist.

§ 12

Dienstbereitschaft

¹Der Apothekeninhaber hat die ordnungsgemäße Dienstbereitschaft seiner Apotheke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Kammer zu gewährleisten und den Patienten die erforderliche Hilfe zu leisten. ²Er hat insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge zu bevorraten, die während der Dienstbereitschaft erfahrungsgemäß gebraucht werden. ³Kann der dienstbereite Apotheker das erforderliche Arzneimittel nicht abgeben, hat er dem Patienten die notwendige und zumutbare Hilfe zu leisten, das Arzneimittel zu erhalten oder andere geeignete Maßnahmen der Hilfestellung zu treffen.

3. Teil

Berufspflichten gegenüber Dritten

§ 13

Verantwortlichkeiten für Mitarbeiter

¹Der selbstständig tätige Apotheker hat die Mitarbeiter nach ihren beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einzusetzen und zu beaufsichtigen. ²Er hat die mit dem Mitarbeiter vereinbarten wesentlichen Vertragsbedingungen nach den gesetzlichen Anforderungen schriftlich niederzulegen. ³Die Mitarbeiter sollen Gelegenheit erhalten, sich fortzubilden, um die für die Ausübung ihres Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und weiter zu entwickeln.

§ 14

Ausbildung von Mitarbeitern

¹Beschäftigt der selbstständig tätige Apotheker Auszubildende, hat er die wesentlichen Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses nach den gesetzlichen Anforderungen in einem Berufsausbildungsvertrag schriftlich niederzulegen. ²Die Tätigkeit des Auszubildenden in der Apotheke muss auf die Erreichung des Ausbildungsziels gerichtet sein. ³Konflikte sollen gütlich mit Hilfe der Ausbildungsberater der Kammer beigelegt werden.

§ 15**Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen**

Der Apotheker hat Gutachten, Zeugnisse und sonstige Bescheinigungen mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt auszustellen.

§ 16**Kooperative Zusammenarbeit**

(1) Der Apotheker soll zur gegenseitigen Information über Arzneimittel und Fragen des Arzneimittelrechts mit Ärzten und anderen Personen sowie Institutionen im Gesundheitswesen zusammen arbeiten.

(2) Apotheker sind unter Beachtung der arzneimittel- und apothekengesetzlichen Vorgaben zur gegenseitigen Hilfe bei der Sicherung der Arzneimittelversorgung verpflichtet.

§ 17**Kollegialität**

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich den Angehörigen seines Berufs und anderer Heilberufe sowie dem Personal von Einrichtungen des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung gegenüber kollegial zu verhalten.

(2) Ist der Apotheker der Auffassung, ein Kollege verstoße gegen seine Berufspflichten, soll er ihn vertraulich darauf hinweisen, wenn nicht Interessen der Patienten oder eigene Interessen eine Reaktion in anderer Weise erfordern.

§ 18**Pflichten gegenüber der Kammer**

¹Der Apotheker hat der Kammer unaufgefordert und unverzüglich die nach dem Gesetz erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Änderungen anzuzeigen. ²Er hat der Kammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte vollständig zu erteilen und auf Verlangen Urkunden vorzulegen.

4. Teil**Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung****§ 19****Berufsrechtswidrige Werbung**

(1) Der Apotheker hat Wettbewerbshandlungen zu unterlassen, soweit sie berufsrechtswidrig sind.

- (2) Berufsrechtswidrig sind Wettbewerbshandlungen, die
1. nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Heilmittelwerbegesetzes und anderer wettbewerbsbezogener Vorschriften verboten sind,
 2. der besonderen Verantwortung des Apothekers für das öffentliche Gesundheitswesen mit den hieraus folgenden Anforderungen für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie dem entgegengebrachten Vertrauen der Bevölkerung nicht gerecht werden, insbesondere nach Inhalt, Form und Häufigkeit übertrieben sind oder auch einen Arzneimittelfehlgebrauch begünstigen.
- (3) Der Apotheker darf nicht daran mitwirken, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.

§ 20

Werbung mit Bezeichnungen und Qualifikationen

¹Der Apotheker hat unangemessene, unwahre sowie irreführende Selbstanpreisungen zu unterlassen. ²Er darf weitere, neben seiner Berufsbezeichnung „Apotheker“ erworbene Bezeichnungen sowie sonstige Qualifikationen nicht in einem sachwidrigen Zusammenhang führen. ³Die nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen sowie weitere von der Kammer testierte Qualifikationen dürfen nur nach den entsprechenden Vorgaben der Kammer geführt werden.

5. Teil

Schlussbestimmungen

§ 21

Anwendbarkeit der Berufsordnung

Diese Berufsordnung gilt über die Mitglieder der Kammer hinaus auch für Berufsangehörige, die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Beruf nur gelegentlich oder vorübergehend in Niedersachsen ausüben, ohne eine berufliche Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Kammerbezirk zu haben.

§ 22

Inkrafttreten³

¹Diese Berufsordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem sie im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht wird. ²Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 19. November 1993 in der Fassung vom 19. November 1997 (Mitteilungsblatt 3/1998, S. 75) außer Kraft.

Hannover, den 2. Februar 2007

L.S.

gez. Magdalene Linz

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

³ Inkrafttreten der letzten Änderung vom 15. April 2020 am 1. Mai 2020.